

Zertifikat

Zugelassener Träger der Arbeitsförderung nach §178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und §2 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).

GFTN Gesellschaft zur Förderung technischen
Nachwuchses Darmstadt e.V.

Gesellschaft zur Förderung technischen
Nachwuchses Darmstadt e.V. ⁽¹⁾

Schöfferstraße 3, D-64295 Darmstadt ⁽¹⁾

Zugelassener Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch die fachkundige Stelle TQCert GmbH ⁽³⁾ – von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierte Zertifizierungsstelle ⁽⁴⁾.

Mit diesem Zertifikat wird bescheinigt, dass der Träger gemäß §178 SGB III

- die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
- dass er in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,
- seine Leitung, seine Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen und dass er
- ein System zur Sicherung der Qualität anwendet.

Die Zulassung als Träger der Arbeitsförderung umfasst die im Anhang aufgeführten Standorte mit deren jeweiligen Fachbereichen.

Zertifikatsgültigkeit: 17.02.2025 bis 16.02.2030 ⁽²⁰⁾
Zertifikats-Reg.-Nr.: T-01641-3332 ⁽²¹⁾
Kassel, den 14.02.2025 ⁽²⁴⁾

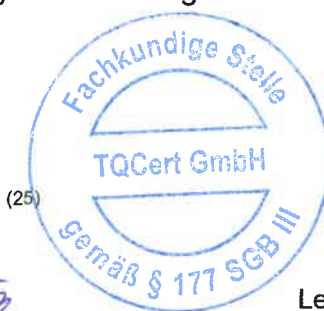
Diese Urkunde besteht aus diesem
Deckblatt und dem folgenden Anhang ⁽⁵⁾.



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-ZE-16035-02-00



Fachkundige Stelle
Andreas König ⁽²⁶⁾
Leiter der Zertifizierungsstelle ⁽²⁵⁾




Andreas König ⁽²⁶⁾

Anhang zum Zertifikat

Zugelassener Träger der Arbeitsförderung
Zertifikats-Reg.Nr.: T-01641-3332 ⁽²¹⁾

Zugelassene Standorte des Trägers mit den jeweils für
diesen Standort zugelassenen Fachbereichen ⁽¹⁹⁾

Die Zertifizierung des Trägers der Arbeitsförderung nach dem Deckblatt
dieser Urkunde umfasst die folgenden Standorte mit den jeweils
zugeordneten Fachbereichen ⁽¹⁹⁾.

Zentrale
Schöfferstraße 3, D-64295 Darmstadt
FB 4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Ende des Anhangs zum Zertifikat

Kassel, 14.02.2025 ⁽²⁴⁾

